

# RS Vwgh 2004/10/21 2004/11/004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §8 Abs4 lita idF 1999/I/017;

BEinstG §8 Abs4 litb idF 1999/I/017;

BEinstG §8 Abs4 litc idF 1999/I/017;

## Rechtssatz

Bei den in § 8 Abs. 4 lit. a bis c BEinstG genannten Tatbeständen handelt es sich nur um eine demonstrative Aufzählung jener Fälle, in denen dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist mit der Folge behaftet, dass bei Vorliegen eines dieser Fälle die Zustimmung zu einer (erst auszusprechenden) Kündigung zu erteilen sein wird (Hinweis E 13. August 2003, 2002/11/0207).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110042.X05

## Im RIS seit

24.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)